



Bürgerrecht - Einbürgerungsverfahren

A) Schweizer

1. Gemeindebürgerrecht

Schweizer Bürger, welche das Bürgerrecht von Würenlos erwerben wollen, haben beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Einbürgerungsformulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Der Bewerber muss bei der Einreichung des Gesuches seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in Würenlos wohnen. Er darf mit der Einbürgerung nicht Bürger von mehr als zwei Gemeinden werden.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

2. Ortsbürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht wird entweder durch das Gesetz (§4 OBüG) oder durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erworben. Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der betreffenden Einwohnergemeinde voraus.

3. Ehrenbürgerrecht

Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung steht ausschliesslich derjenigen Person zu, der es verliehen wird. Die Wohnsitzvoraussetzungen nach den kantonalen Bestimmungen müssen dabei nicht erfüllt sein.

4. Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist u. a. möglich für den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt.

B) Ausländer

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes über die ordentliche Einbürgerung (Gemeindeversammlungsbeschluss) bildet die Regel.

1. Wohnsitzerfordernisse

- 12 Jahre in der Schweiz (Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 5 Jahre im Kanton Aargau
- 3 Jahre ununterbrochen in Würenlos (im Zeitpunkt der Gesuchstellung)

Für den Ehegatten, der gleichzeitig mit dem Ehepartner, welcher die vorstehenden Wohnsitzerfordernisse erfüllt, das Gesuch stellt und seit mindestens 3 Jahren mit diesem verheiratet ist, gelten folgende Erfordernisse:

- 5 Jahre im Kanton Aargau und
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in Würenlos

Personen, die das 23. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und mindestens 5 Jahre ihrer Schulbildung (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) in der Schweiz erworben haben:

- 12 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in Würenlos

2. Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer

- a) in unsere Verhältnisse eingegliedert (assimiliert) ist;
- b) mit unseren Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) die deutsche Sprache oder eine andere Landessprache spricht und versteht;
- d) die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt;
- e) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

3. Verfahren

Einbürgerungswilligen wird empfohlen, sich über das Verfahren und die erforderlichen Dokumente bei der Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, 1. Stock, Telefon 056 436 87 21, zu erkundigen.

Das Einbürgerungsgesuch ist auf offiziellem Formular und den notwendigen Ausweisen und Bescheinigungen dem Gemeinderat 5436 Würenlos einzureichen.

Der Gemeinderat prüft, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und teilt seinen Befund dem Einbürgerungswilligen schriftlich mit. In einem Gespräch mit dem Gesuchsteller soll festgestellt werden, ob er genügend assimiliert und mit unseren geschichtlichen und staatsbürgerlichen Verhältnissen ausreichend vertraut ist. Daraufhin wird das Gesuch der Gemeindeversammlung mit dem Antrag auf Zusicherung des Bürgerrechts zur Beschlussfassung unterbreitet. Nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses und nach Bezahlung der Einbürgerungssumme, werden die Akten an den Kanton überwiesen, wo die Kommission für Justiz des Grossen Rates über die Einbürgerung abschliessend entscheidet. Das Einbürgerungsverfahren dauert ca. 1 ½ - 2 Jahre.

4. Gebühren

Die Gemeinde Würenlos erhebt für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts folgende Gebühren:

- | | |
|--|--------------|
| - pro volljährige Person | Fr. 1'000.00 |
| - pro unmündiges, in das Gesuch der Eltern einbezogenes Kind | Fr. 500.00 |
| - pro unmündige Person (eigenständiges Gesuch) | Fr. 500.00 |

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres erhebt für die Bearbeitung folgende Gebühren:

- | | |
|--|------------|
| - pro ausländische Person | Fr. 750.00 |
| - pro unmündiges, in das Gesuch der Eltern einbezogenes Kind | Fr. 375.00 |

Für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erhebt das Departement Volkswirtschaft und Inneres im Auftrag des Bundes vorschussweise folgende Gebühren:

- | | |
|--|------------|
| - pro volljährige Person | Fr. 100.00 |
| - pro unmündige Personen (eigenständiges Gesuch) | Fr. 50.00 |